



# HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 02.05.2023**

### **Entwurf des modernen Selbstbestimmungsgesetzes der Bundesregierung – Teil I und Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 26. April 2023 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag vorgelegt. Damit wird die Forderung nach einem modernen Recht umgesetzt, bei dem sich der amtliche Geschlechtseintrag nicht mehr an überholten und antiquierten biologischen oder biblischen Vorstellungen orientiert.

§ 3 des Gesetzes bestimmt, dass Minderjährige über 14 Jahre für die Änderung ihres Geschlechtseintrags die Zustimmung ihrer Eltern benötigen. Diese kann durch das Familiengericht ersetzt werden, sofern dies „dem Kindeswohl nicht widerspricht“. Diese Formulierung legt nahe, dass die Zustimmung als Regelfall betrachtet wird, die Ablehnung als begründungsbedürftige Ausnahme. § 6 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt, dass betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass sich z. B. Betreiber einer Sauna oder eines Sportstudios für Frauen den Zugang – unabhängig von der Geschlechtereintragung – am biologischen Geschlecht orientieren können. Gleiches gilt gem. § 6 Abs. 3 für Veranstalter von Sportwettkämpfen, die die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag regeln können. Dies setzt jedoch voraus, dass die betreffenden Betreiber bzw. Veranstalter auch in die Lage versetzt werden, im Einzelfall das biologische Geschlecht festzustellen, um eine nach ihren jeweiligen Regelungen zutreffende Zuordnung vornehmen zu können. Daran sind sie jedoch aufgrund des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots gem. § 13 des Gesetzes gehindert. Aber selbst wenn sie dazu in der Lage wären, dürften sie – ebenfalls aufgrund der genannten Bestimmung – die zutreffende Zuordnung nicht vornehmen. Ein Sportveranstalter wäre somit gehindert, einen biologischen Mann mit dem Geschlechtseintrag „Frau“ in den Männerwettbewerb einzuordnen, weil dann die „frühere“ Geschlechtszugehörigkeit für jeden Beobachter offenbart würde.

#### **Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Die geschlechtliche Identität eines Menschen gehört zum Kernbereich der individuellen Persönlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht stellt hierzu fest, dass die geschlechtliche Identität „regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit“<sup>1</sup> sei. Das Finden, Erkennen und Entwickeln der eigenen Persönlichkeit im geschlechtlichen Bereich sowie das Nach-Außen-Tragen der erkannten geschlechtlichen Identität ist von so erheblicher Bedeutung für die eigene Identität, dass dies nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gesehen wird. Dieser Grundrechtsschutz steht auch Minderjährigen zu; sie sind eigenständige Grundrechtsträgerinnen und -träger. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die ungewollte Offenlegung einer Transgeschlechtlichkeit eine schwere Beeinträchtigung der Intimsphäre dar.<sup>2</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung des für die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) umfasst zudem der in Art. 8 Abs. 1 EMRK normierte Schutz des Privatlebens auch den Schutz der geschlechtlichen Identität und des Namens. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellt die Geschlechtsidentität eine der intimsten Privatangelegenheiten einer Person dar. Durch die Konvention werde daher auch die persönliche Entwicklung und Sicherheit von transgeschlechtlichen Menschen geschützt.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.7.2006 – 1 BvL 1/04 –, BVerfGE 116, 243; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 11.1.2011 – 1 BvR 3295/07 –, BVerfGE 128, 109

<sup>3</sup> EGMR, Entscheidung vom 12.6.2003 – van Kück v. Germany –, Rn. 69; EGMR, Entscheidung vom 11.7.2002 – I. v. United Kingdom –; EGMR, Entscheidung vom 11.7.20002 – Christine Goodwin v. United Kingdom –

Die Landesregierung begrüßt vor diesem Hintergrund, dass das in weiten Teilen durch das Bundesverfassungsgericht aufgrund von Grundrechtsverstößen aufgehobene oder für unanwendbar erklärte Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) durch ein modernes Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden soll.

Da ein abgestimmter Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz derzeit nicht vorliegt, kann die Landesregierung zu einzelnen Regelungsgehalten keine Stellung beziehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sieht die Landesregierung in § 3 des Gesetzes eine unzulässige – und ggf. verfassungswidrige – Einschränkung des Elternrechts?
- Frage 2. Auf welche Weise sollen zukünftig Betreiber von geschlechtsgetrennten Einrichtungen (z. B. Frauensauna) ihr Hausrecht ausüben, wenn ihnen durch § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung die Ausforschung des biologischen – oder nach anderen Kriterien definierten – Geschlechts einer Person untersagt ist?
- Frage 3. Auf welche Weise sollen zukünftig juristische Personen, die in ihrer Satzung eine sachlich nach biologischen Kriterien begründete Ungleichbehandlung von Männern und Frauen umsetzen, wenn ihnen durch § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung die Ausforschung des biologischen Geschlechts einer Person untersagt ist?
- Frage 4. Auf welche Weise sollen zukünftig Veranstalter von Sportwettkämpfen, die die Bewertung sportlicher Leistungen abhängig vom biologischen Geschlecht vornehmen wollen, einen Sportler dem jeweils zutreffenden Wettkampf (d. h. Männer- bzw. Frauengruppe) zuordnen, wenn ihnen durch § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung die Ausforschung des biologischen Geschlechts einer Person untersagt ist?
- Frage 5. Auf welche Weise sollen zukünftig die für die Zulassung bzw. Einteilung der in den unter 1. bis 3. genannten Fällen verantwortlichen Personen die Verhängung der in § 14 des Gesetzes angedrohten Ordnungsstrafe vermeiden?
- Frage 6. Plant die Landesregierung, zukünftig bei der Ehrung von Sportlern durch das Land solche Athleten auszuschließen, die ihre Leistung (z. B. eine Medaille) nur aufgrund eines Wechsels des Geschlechtseintrags erzielen konnten?
- Frage 7. Welche Behörden sind für die Verhängung der in § 14 des Gesetzes angedrohten Ordnungsstrafe zuständig?
- Frage 8. Mit welcher Täterbeschreibung werden die zuständigen Landesbehörden zukünftig nach Tatverdächtigen fahnden, die unter ihrem biologischen Geschlecht eine Straftat begangen haben (z. B. ein Tötungsdelikt oder eine Vergewaltigung), aber nach der Tat ihren Geschlechtseintrag geändert haben?
- Frage 9. Plant die Landesregierung, im Bundesrat der zitierten Bestimmung des Gesetzes zuzustimmen?
- Frage 10. Falls 9. unzutreffend: Welche Änderungen der zitierten Bestimmung plant die Landesregierung im Bundesrat einzubringen?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Da ein abgestimmter Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz derzeit nicht vorliegt, kann die Landesregierung zu einzelnen Regelungsgehalten keine Stellung beziehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 2. Juni 2023

**Kai Klose**